

gerichtlicher Strafbefehl

gehen. Es ist deshalb zwischen prozeßleitenden und anderen im Verlauf des Verfahrens getroffenen, verfahrensbeendenden sowie sonstigen im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit zu fassenden g. B. zu unterscheiden. Während des Verfahrens gefaßte g.B. treffen Festlegungen zum Gang des Verfahrens und entscheiden vorwiegend prozessuale Zwischenfragen. Dazu gehören g. B. über die / Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen, den Ausschluß der Öffentlichkeit (Öffentlichkeit der Verhandlung), die / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis, den Ausspruch einer Ordnungsstrafe und die Unterbrechung des Verfahrens und seine Fortsetzung. Im Strafverfahren zählen hierzu außerdem g. B. über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§193 StPO), die Einbeziehung weiterer Straftaten nach Anklageerweiterung und über die Zulassung oder Ablehnung von / gesellschaftlichen Anklägern und / gesellschaftlichen Verteidigern, in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren g.B. über die Einbeziehung einer weiteren / Prozeßpartei, die Einstellung des Verfahrens bei Nichterscheinen des Klägers und über die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht. Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen nur dann als g. B., wenn das gesetzlich vorgesehen ist. Das betrifft im Zivilverfahren vor allem die Abweisung einer / Klage wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit und Entscheidungen in besonderen Verfahrensarten // Aufgebotsverfahren, /* Todeserklärung), im Strafverfahren den Erlaß eines ? gerichtlichen Strafbefehls und die endgültige Einstellung des Verfahrens. Andere g.B. ergehen im Zusammenhang mit strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen (Erlaß eines ? Haftbefehls, Bestätigung von /* Beschlagnahme und / Durchsuchungen), mit der / Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, der Verwirklichung von / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. Erlaß der Bewährungszeit, Vollzug einer angedrohten Freiheitsstrafe) sowie weiteren der gerichtlichen Entscheidung unterliegenden Fragen.

G.B. sind grundsätzlich überprüfbar. Gegen den Beschluß eines erstinstanzlichen Gerichts ist das Rechtsmittel der / Beschwerde zulässig, soweit sie nicht durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 305 Abs. 1 StPO; § 158 Abs. 1 ZPO). Nicht beschwerdefähig sind vor allem die g.B., die ausschließlich prozeßleitender Natur sind (z. B. Ablehnung von Beweisanträgen, Ausschluß der Öffentlichkeit). Durch unanfechtbaren g.B. entscheidet das zuständige / Kreisgericht über Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte wegen eines Vergehens, einer / Verfehlung, / Ordnungswidrigkeit oder ? Schulpflichtverletzung (§§ 276,277StPO; §§ 55,56KKO; §§ 51,52SchKO), über Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte und über Beschwerden gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats oder eines Einzelnotars (§ 59 GVG; § 17 Notariatsgesetz). Auch die / Gerichtskritik ist

ihrer Form nach ein g. B., jedoch keine gerichtliche Entscheidung, sie unterliegt deshalb keinem Rechtsmittel.

In Strafsachen unterliegen die in der Hauptverhandlung vor Urteilsfällung gefaßten g. B. mit Ausnahme der Beschlüsse über Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung, / Arrestbefehl und Ordnungsstrafe sowie alle Entscheidungen gegenüber dritten Personen keinem selbständigen Rechtsmittel (§ 305 Abs. 3 StPO). Sie können nur durch Einlegen eines Rechtsmittels gegen die abschließende Entscheidung angefochten werden. Durch Beschwerde anfechtbare g. B. sind vom Gericht zu begründen und haben eine / Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Beschwerdeberechtigt sind die Verfahrensbeteiligten und jede andere vom g.B. betroffene Person (§305 Abs.2 StPO; § 158 Abs. 2 ZPO). Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, hat den Beschluß selbst aufzuheben bzw. zu ändern, wenn es die Beschwerde für begründet hält (ausgenommen verfahrensabschließende Sachentscheidungen, denn an diese ist das erstinstanzliche Gericht gebunden); anderenfalls entscheidet das übergeordnete Gericht (§ 306 Abs. 3 StPO; §159 Abs. 1 ZPO).

G. B. ergehen auch im Verfahren zweiter / Instanz, z. B. Beschlüsse, durch die Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen als unzulässig oder unbegründet verworfen werden (§293 Abs. 2 StPO; § 157 ZPO). Fehlerhafte g. B. können nach Eintritt ihrer / Rechtskraft durch / Kassation aufgehoben werden.

Eine besondere Form sind die vom ? Obersten Gericht gefaßten Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung, die für alle Gerichte verbindliche Festlegungen zur einheitlichen / Auslegung und Anwendung der Gesetze enthalten.

gerichtlicher Strafbefehl - nach schriftlichem Antrag des Staatsanwalts ausnahmsweise ohne Stattfinden einer Hauptverhandlung ergehende gerichtliche Entscheidung in Strafsachen. Diese Verfahrensart kann bei Vergehen (Straftat) angewendet werden. Voraussetzung dafür ist vor allem, daß

- hinreichender Tatverdacht besteht,
- der Täter geständig ist,
- die Übergabe an ein / gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist.

Mit dem g. St. kann Geldstrafe oder Haftstrafe // Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) ausgesprochen werden und als / Zusatzstrafe Erlaubnisentzug, z. B. Entzug des Führerscheins, oder Einziehung von Gegenständen. Auch der Ersatz des verursachten Schadens kann im Strafbefehl verfügt werden. Der g. St. muß das Vergehen, das angewendete Strafgesetz, die / Beweismittel, die Strafe und die Entscheidung über einen eventuellen Schadenersatzanspruch bezeichnen sowie die Belehrung enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach / Zustellung beim Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der / Rechtsantragstelle / Einspruch erhebt (§272 StPO). Wird kein Einspruch eingelegt, erlangt der g. St. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Ein